

# Corporate Governance-Bericht

Der vorliegende Corporate Governance-Bericht fasst den Corporate Governance-Bericht der AGRANA Beteiligungs-AG und den konsolidierten Corporate Governance-Bericht der AGRANA Beteiligungs-AG gemäß § 243c und § 267b Unternehmensgesetzbuch (UGB) in Verbindung mit § 251 (3) UGB in einem Bericht zusammen.

Die AGRANA Beteiligungs-AG ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht und notiert an der Wiener Börse. Der rechtliche Rahmen für Corporate Governance in der AGRANA wird durch das österreichische Aktien- und Kapitalmarktrecht, die Regelungen über die betriebliche Mitbestimmung sowie die Satzung und die Geschäftsordnungen der Organe der AGRANA Beteiligungs-AG vorgegeben. Darüber hinaus bildet der Österreichische Corporate Governance Kodex (ÖCGK), der auf der Website des Österreichischen Arbeitskreises für Corporate Governance unter [www.corporate-governance.at](http://www.corporate-governance.at) abrufbar ist, den Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung des Unternehmens mit dem Ziel, ein hohes Maß an Transparenz für alle Stakeholder zu gewährleisten.

Der ÖCGK gliedert sich in verbindlich einzuhaltende L-Regeln („Legal Requirement“, zwingende Rechtsvorschriften) und C-Regeln („Comply or Explain“), die eingehalten werden sollen, wobei Abweichungen jedoch erklärt werden können, um kodexkonformes Verhalten zu erreichen, sowie R-Regeln („Recommendation“), bei denen es sich um Empfehlungen handelt, deren Nichteinhaltung weder offenzulegen noch zu begründen ist.

## Bekanntnis zum Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK)

AGRANA bekennt sich zu den Regelungen des ÖCGK. Im Geschäftsjahr 2023|24 hat AGRANA den ÖCGK in der Fassung vom Jänner 2023 zur Anwendung gebracht. Der Aufsichtsrat der AGRANA Beteiligungs-AG hat sich in seinen Sitzungen am 8. November 2023 und 15. Februar 2024 mit Fragen der Corporate Governance befasst und einstimmig der Erklärung über die Einhaltung des Kodex zugestimmt.

Gemäß Regel 62 des ÖCGK ist die Umsetzung und die Einhaltung der einzelnen Regeln des Kodex regelmäßig, zumindest alle drei Jahre, einer externen Evaluierung zu unterziehen. Diese erfolgte für das Geschäftsjahr 2023|24 durch die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien, auf Basis des Fragebogens zur Evaluierung der Einhaltung des ÖCGK, herausgegeben vom Österreichischen Arbeitskreis für Corporate Governance (Fassung Jänner 2023). Der Bericht über diese externe Evaluierung ist unter [www.agrana.com/ir/corporate-governance](http://www.agrana.com/ir/corporate-governance) abrufbar. Im Geschäftsjahr 2026|27 wird eine neuerliche externe Evaluierung zur Einhaltung der Regeln des Kodex erfolgen.

Im Geschäftsjahr 2023|24 wurden mit Ausnahme des nachfolgend angeführten „Explains“ sämtliche C-Regeln des Kodex eingehalten:

### ▪ Regel 49 (Zustimmungspflichtige Verträge)

Gemäß § 95 Abs. 5 Z12 AktG bedürfen Verträge mit Mitgliedern des Aufsichtsrates, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat gegenüber der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen zu einer Leistung gegen ein nicht geringfügiges Entgelt verpflichten, der Zustimmung des Aufsichtsrates. Dies gilt auch für Verträge mit Unternehmen, an denen ein Mitglied des Aufsichtsrates ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat. Beim erstmaligen Bekanntnis zum Corporate Governance Kodex im Jahr 2005 hat der Aufsichtsrat beschlossen, Gegenstand und Bedingungen solcher Verträge aus geschäftspolitischen und Wettbewerbsgründen nicht im Geschäftsbericht zu veröffentlichen, wie in Regel 49 gefordert.

Zur Umsetzung einer offenen und transparenten Kommunikation mit allen Kapitalmarktteilnehmern und der interessierten Öffentlichkeit werden Informationen, die in Conference Calls und Roadshows an Investoren weitergegeben werden, auch zeitgleich allen übrigen Aktionärinnen und Aktionären durch Veröffentlichung auf der Website ([www.agrana.com/ir/uebersicht](http://www.agrana.com/ir/uebersicht)) zur Verfügung gestellt.

## Organe der Gesellschaft sowie Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

### Vorstand

Zum 29. Februar 2024 gehörten dem Vorstand folgende Mitglieder an:

Name	Jahrgang	Datum der Erstbestellung	Ende der Funktionsperiode
<b>Mag. Stephan Büttner</b> Chief Executive Officer	1973	01.11.2014	31.10.2028
<b>Dipl.-Ing. Dr. Norbert Harringer</b>	1973	01.09.2019	31.08.2027
<b>Dkfm. Thomas Kölbl</b>	1962	04.12.2023 <sup>1</sup>	29.02.2024

Mag. Stephan Büttner wurde per 1. Jänner 2024 zum Vorstandsvorsitzenden bestellt, nachdem Dkfm. Markus Mühleisen per 31. Dezember 2023 auf eigenen Wunsch aus dem Vorstand ausschied. Dkfm. Thomas Kölbl folgte mit Wirkung ab 4. Dezember 2023 Ingrid-Helen Arnold, MBA, die den AGRANA-Konzern am selben Tag verlassen hat, in den Vorstand. Dr. Stephan Meeder löste Dkfm. Thomas Kölbl am 1. März 2024 im AGRANA-Vorstand ab.

Mitglieder des Vorstandes hatten Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in den folgenden, nicht in den Konzernabschluss einbezogenen, in- und ausländischen Gesellschaften inne:

- **Mag. Stephan Büttner:**  
Südzucker AG<sup>2</sup>, Mannheim|Deutschland  
Semperit AG Holding, Wien
- **Dkfm. Thomas Kölbl:**  
K+S Aktiengesellschaft, Kassel|Deutschland  
K+S Minerals and Agriculture GmbH, Kassel|Deutschland  
CropEnergies AG, Mannheim|Deutschland  
Freiberger Holding GmbH, Berlin|Deutschland  
Südzucker Versicherungs-Vermittlungs-GmbH, Mannheim|Deutschland

Die Unternehmenskultur in der AGRANA-Gruppe ist durch eine offene und konstruktive Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat geprägt. Vorstand und Aufsichtsrat von AGRANA, insbesondere deren Vorsitzende, stehen hinsichtlich der Entwicklung und strategischen Ausrichtung des Unternehmens in laufender, über die Aufsichtsratssitzungen hinausgehender, Diskussion.

Der Vorstand der AGRANA Beteiligungs-AG hat unter eigener Verantwortung die Gesellschaft so zu leiten, wie der Gegenstand und das Wohl des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionärinnen und Aktionäre und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie das öffentliche Interesse es erfordern. Er führt die Geschäfte der Gesellschaft entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den aktien-, börsen- und unternehmensrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen der Satzung, der vom Aufsichtsrat beschlossenen Geschäftsordnung für den Vorstand sowie dem ÖCGK. Die Vorstandsmitglieder stehen in ständigem Informationsaustausch und beraten in wöchentlichen Vorstandssitzungen den aktuellen Geschäftsverlauf, treffen die notwendigen Entscheidungen und fassen die erforderlichen Beschlüsse. Die Steuerung des Unternehmens erfolgt auf Basis des offenen Informationsaustausches und der regelmäßigen Beratungen mit den Geschäftsführungen und leitenden Mitarbeitenden der Segmente.

<sup>1</sup> Dkfm. Thomas Kölbl war zuvor bereits einmal (in der Zeit von 8. Juli 2005 bis 31. Mai 2021) Vorstandsmitglied der AGRANA Beteiligungs-AG.

<sup>2</sup> Bestellung zum Vorstandsmitglied der Südzucker AG, Mannheim|Deutschland, aufgrund des Syndikatsvertrages zwischen der Südzucker AG und der Zucker-Beteiligungsgesellschaft m.b.H., Wien

Die Geschäftsordnung umfasst Regelungen zu Geschäftsverteilung und Zusammenarbeit sowie zu Informations- und Berichtspflichten des Vorstandes als auch einen Katalog der Maßnahmen, die der Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedürfen.

Die Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder sind wie folgt festgelegt:

Name	Ressortzuständigkeit
<b>Mag. Stephan Büttner</b>	Finanzwesen, Compliance, Datenverarbeitung/Organisation, Einkaufskoordination, Generalsekretariat (disziplinar), Investor Relations, Mergers & Acquisitions/Beteiligungen, Öffentlichkeitsarbeit, Personal, Recht, Strategie und Wirtschaftspolitik, Verkaufskoordination Segmentverantwortung Frucht
<b>Dipl.-Ing. Dr. Norbert Harringer</b>	Produktionskoordination/Investitionen, Rohstoff, Forschung und Entwicklung, Nachhaltigkeit, Qualitätsmanagement Segmentverantwortung Stärke und Zucker
<b>Dkfm. Thomas Kölbl</b>	Interne Revision

### Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der AGRANA Beteiligungs-AG besteht aus zwölf Mitgliedern, davon sind acht von der Hauptversammlung gewählte Kapitalvertretende und vier vom Betriebsrat delegierte Arbeitnehmervertretende. Die kapitalvertretenden Mitglieder des Aufsichtsrates wurden in der Hauptversammlung 2022 bis zum Ende der Hauptversammlung, die über das Geschäftsjahr 2026|27 zu beschließen hat, gewählt. Die zweite Stellvertreterin des Aufsichtsratsvorsitzenden, Frau Mag. Veronika Haslinger, hat ihr Mandat mit Ablauf der Hauptversammlung am 7. Juli 2023 zurückgelegt. An ihrer Stelle wurde Frau Mag. Dr. Claudia Süßenbacher, MBL von der Hauptversammlung zum Mitglied des Aufsichtsrates bis zur 40. ordentlichen Hauptversammlung (2027) gewählt. Im Berichtszeitraum trat der Aufsichtsrat zu sechs Sitzungen zusammen.

Name	Jahrgang	Datum der Erstbestellung	Ende der Funktionsperiode
<b>Obmann Mag. Erwin Hameseder, Mühlendorf Österreich, unabhängig</b> Aufsichtsratsvorsitzender - Aufsichtsratsvorsitzender der Raiffeisen Bank International AG, Wien - Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden der STRABAG SE, Villach Österreich - Zweiter Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden der Südzucker AG, Mannheim Deutschland	1956	23.03.1994	40. o. HV (2027)
<b>Dr. Niels Pörksen, Mannheim Deutschland, unabhängig</b> Erster Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden - Mitglied des Board of Directors der AGCO Corporation, Duluth MN USA	1963	08.07.2022	40. o. HV (2027)
<b>Mag. Dr. Claudia Süßenbacher, MBL Wien, unabhängig</b> Zweite Stellvertreterin des Aufsichtsratsvorsitzenden - Aufsichtsratsmitglied der Südzucker AG, Mannheim Deutschland	1977	07.07.2023	40. o. HV (2027)

<b>Name</b>	<b>Jahrgang</b>	<b>Datum der Erstbestellung</b>	<b>Ende der Funktionsperiode</b>
Aufsichtsratsmandate in in- und ausländischen börsennotierten Gesellschaften			
<b>Dipl.-Ing. Helmut Friedl, Egling an der Paar Deutschland, unabhängig</b> Aufsichtsratsmitglied - Aufsichtsratsmitglied der Südzucker AG, Mannheim Deutschland	1965	07.07.2017	40. o. HV (2027)
<b>Dr. Andrea Gritsch, Wien, unabhängig</b> Aufsichtsratsmitglied	1981	03.07.2020	40. o. HV (2027)
<b>Dipl.-Ing. Ernst Karpfinger, Baumgarten/March Österreich, unabhängig</b> Aufsichtsratsmitglied	1968	14.07.2006	40. o. HV (2027)
<b>Dipl.-Ing. Josef Pröll, Wien, unabhängig</b> Aufsichtsratsmitglied	1968	02.07.2012	40. o. HV (2027)
<b>Dr. Stefan Streng, Uffenheim Deutschland, unabhängig</b> Aufsichtsratsmitglied - Aufsichtsratsvorsitzender der Südzucker AG, Mannheim Deutschland - Aufsichtsratsmitglied der CropEnergies AG, Mannheim Deutschland	1968	08.07.2022	40. o. HV (2027)
<b>Mag. Veronika Haslinger, Wien, unabhängig</b> Zweite Stellvertreterin des Aufsichtsratsvorsitzenden - Aufsichtsratsmitglied der Südzucker AG, Mannheim Deutschland	1972	08.07.2022	36. o. HV (2023)
<b>Arbeitnehmervertretende</b>	<b>Jahrgang</b>	<b>Datum der Erstbestellung</b>	
<b>Thomas Buder, Tulln Österreich</b> Sprecher der Konzernvertretung und Zentralbetriebsratsvorsitzender	1970	01.08.2006	
<b>Andrea Benischek, Gmünd Österreich</b>	1974	01.06.2023	
<b>Andreas Klamler, Gleisdorf Österreich</b>	1970	10.11.2016	
<b>Dipl.-Ing. Stephan Savic, Wien</b>	1970	01.06.2023 <sup>1</sup>	

<sup>1</sup> Dipl.-Ing. Stephan Savic war zuvor bereits einmal (in der Zeit von 22. Oktober 2009 bis 24. Februar 2021) Arbeitnehmer-Aufsichtsratsmitglied der AGRANA Beteiligungs-AG.

### Unabhängigkeit des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat der AGRANA Beteiligungs-AG hat beschlossen, die Leitlinien für die Definition der Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern in der Form des Anhanges 1 zum ÖCGK zur Anwendung zu bringen:

- Das Aufsichtsratsmitglied soll in den vergangenen fünf Jahren nicht Vorstandsmitglied oder leitende/r Angestellte/r der Gesellschaft oder eines Tochterunternehmens der Gesellschaft gewesen sein.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll zur Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen der Gesellschaft kein Geschäftsverhältnis in einem für das Aufsichtsratsmitglied bedeutenden Umfang unterhalten oder im letzten Jahr unterhalten haben. Dies gilt auch für Geschäftsverhältnisse mit Unternehmen, an denen das Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat, jedoch nicht für die Wahrnehmung von Organfunktionen im Konzern.
- Die Genehmigung einzelner Geschäfte durch den Aufsichtsrat gemäß L-Regel 48 führt nicht automatisch zur Qualifikation als nicht unabhängig.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll in den letzten drei Jahren nicht Abschlussprüfer der Gesellschaft oder Beteiligte/r oder Angestellte/r der Prüfungsgesellschaft gewesen sein.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll nicht Vorstandsmitglied in einer anderen Gesellschaft sein, in der ein Vorstandsmitglied der Gesellschaft Aufsichtsratsmitglied ist.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll dem Aufsichtsrat nicht länger als 15 Jahre angehören. Dies gilt nicht für Aufsichtsratsmitglieder, die Anteilseigner mit einer unternehmerischen Beteiligung sind oder die Interessen eines solchen Anteilseigners vertreten.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll kein enger Familienangehöriger (direkter Nachkomme, Ehegattin/Ehegatte, Lebensgefährtin/Lebensgefährte, Elternteil, Onkel, Tante, Geschwister, Nichte, Neffe) eines Vorstandsmitgliedes oder von Personen sein, die sich in einer in den vorstehenden Punkten beschriebenen Position befinden.

### Ausschüsse und ihre Mitglieder

Der Aufsichtsrat übt seine Beratungs- und Kontrolltätigkeit entsprechend der Bedeutung der Thematik und ihrer sachlichen Zuordnung auch mittels dreier Ausschüsse aus:

Der **Personalausschuss** befasst sich mit den Rechtsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und den Vorstandsmitgliedern. Im Geschäftsjahr 2023|24 tagte er dreimal. Als Nominierungs- und Vergütungsausschuss ist er zuständig für die Nachfolgeplanung im Vorstand und beschließt die Vergütungsschemata für die Vorstandsmitglieder. Der **Ausschuss für Strategie und Nachhaltigkeit (Präsidialausschuss)** hat die Beschlussfassung in strategischen und nachhaltigkeitsrelevanten Angelegenheiten des Aufsichtsrates vorzubereiten und in dringenden Fällen Entscheidungen zu treffen. Im Geschäftsjahr 2023|24 trat dieser Ausschuss zu einer Sitzung zusammen. Darüber hinaus absolvierten alle Aufsichtsräte im Berichtsjahr 2023|24 ein verpflichtendes Training zur CSR-D. Der **Prüfungsausschuss** befasst sich vorbereitend für den Aufsichtsrat mit allen Fragen des Jahresabschlusses, der Prüfung der Rechnungslegung sowie des Konzernabschlusses und dem Konzernlagebericht samt Corporate Governance-Bericht. Er überwacht die Wirksamkeit des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems sowie der Internen Revision und überprüft die Unabhängigkeit und Qualifikation des Abschlussprüfers. Im Geschäftsjahr 2023|24 fanden zwei Sitzungen des Prüfungsausschusses statt, bei denen die Prüfung des Jahresabschlusses 2022|23, die Vorbereitung der Abschlussprüfung 2023|24, die Überwachung des Risikomanagementsystems sowie die Ausschreibung der Konzernabschlussprüfung im Mittelpunkt der Beratungen standen. Darüber hinaus setzte sich der Prüfungsausschuss mit dem Compliance-Bericht sowie mit dem Bericht der Internen Revision des Unternehmens auseinander. Eine Sitzung hatte den Bericht des Vorstandes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2022|23 zum Gegenstand.

Die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, welche auszugsweise auf der AGRANA-Website ([www.agrana.com/ir/corporate-governance](http://www.agrana.com/ir/corporate-governance)) veröffentlicht ist, legt auch die Arbeitsweise der Ausschüsse des Aufsichtsrates fest. Aufsichtsratsausschüsse bestehen aus der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter und einer vom Aufsichtsrat festzusetzenden Anzahl von Mitgliedern. Ausgenommen ist der Personalausschuss, der aus der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder besteht. Sofern zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter der bzw. des Vorsitzenden gewählt sind, sind diese zu bestellen.

Name	Funktion
<b>Personalausschuss (Nominierungs- und Vergütungsausschuss)</b>	
Mag. Erwin Hameseder	Vorsitzender (Vergütungsexperte)
Dr. Niels Pörksen	Mitglied
Mag. Dr. Claudia Süßenbacher, MBL	Mitglied
Dr. Stefan Streng	Mitglied
<b>Ausschuss für Strategie und Nachhaltigkeit (Präsidialausschuss)</b>	
Mag. Erwin Hameseder	Vorsitzender
Dr. Niels Pörksen	Mitglied
Mag. Dr. Claudia Süßenbacher, MBL	Mitglied
Dr. Stefan Streng	Mitglied
Thomas Buder	Arbeitnehmervertreter
Andreas Klamlar	Arbeitnehmervertreter
<b>Prüfungsausschuss</b>	
Mag. Dr. Claudia Süßenbacher, MBL	Vorsitzende (Finanzexpertin)
Dr. Niels Pörksen	Mitglied
Dipl.-Ing. Ernst Karpfinger	Mitglied
Dr. Stefan Streng	Mitglied
Thomas Buder	Arbeitnehmervertreter
Andrea Benischek	Arbeitnehmervertreter

## Compliance und Interne Revision

Compliance – gesetzes- und regelkonformes Verhalten – ist für AGRANA das Fundament guter Unternehmensführung und Teil der Unternehmensstrategie.

Die AGRANA Compliance Management-Richtlinie legt das Compliance-Managementsystem und die Compliance-Organisation der gesamten Gruppe fest. Basis des Compliance-Managementsystems ist eine interne Risikoanalyse, die regelmäßig überarbeitet und optimiert wird. Sie basiert auf allgemein anerkannten Indizes, die Compliance-Risiken länderspezifisch bewerten. Zusätzlich werden die konkreten unternehmensspezifischen Risiken evaluiert. Diese Risikoanalyse wird laufend überprüft, aktualisiert, verbessert und mit dem Konzernrisikomanagement koordiniert.

Der AGRANA-Konzern hat ein Compliance-Office, das zentral für die Compliance-Aufgaben zuständig ist und direkt an den ressortzuständigen CEO berichtet. Zusätzlich agieren die CFOs der Segmente und Tochtergesellschaften als Compliance-Beauftragte, um relevante Konzernanforderungen effizient umzusetzen. Zu den wichtigsten Aufgaben des Compliance-Office gehören die Implementierung und Weiterentwicklung des Compliance-Managementsystems im AGRANA-Konzern. Ziel ist es, die vom Gesetzgeber an die Unternehmensleitung gestellten Organisations- und Aufsichtspflichten zu erfüllen und ein eindeutiges Verständnis des Verhaltens zu vermitteln, welches AGRANA von allen Stakeholdern erwartet.

Das Compliance-Office ist verantwortlich für die Erstellung, Kommunikation und Schulung interner Richtlinien sowie die Unterstützung bei Compliance-Themen, die Dokumentation von Vorfällen und die Abgabe von Empfehlungen. Zusätzlich zum Compliance-Office besteht ein Compliance-Board, das mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragestellungen zum Thema Compliance berät.

Das Compliance-Managementsystem von AGRANA umfasst folgende Kernthemen sowie Richtlinien:

Der AGRANA-Verhaltenskodex ist die Basis für alle geschäftlichen Handlungen und Entscheidungen und definiert die grundlegenden Erwartungen an die internen und externen Stakeholder von AGRANA. Bereits bei der Auswahl von Geschäftspartnern wird berücksichtigt, dass diese die Vorgaben des Verhaltenskodex akzeptieren und einhalten. Zusammen mit dem Unternehmensleitbild spannt der Verhaltenskodex den Schirm über den gesamten AGRANA-Konzern und setzt klare Standards betreffend Integrität und korrekte Geschäftsgebarung sowie ethische Grundsätze.

Im Rahmen der Geschäftstätigkeit ist es möglich, dass Mitarbeitende oder Organe mit ihren persönlichen oder wirtschaftlichen Interessen mit den Interessen des AGRANA-Konzerns in Konflikt geraten oder geraten könnten. Als Zusatz zu den Regelungen über Interessenkonflikte im Verhaltenskodex verfügt AGRANA daher über eine eigene Interessenkonflikt-Richtlinie inklusive Genehmigungsprozess.

Antikorruptionsgesetze gelten weltweit und sind daher immer und überall einzuhalten. Aufgrund der speziellen österreichischen Antikorruptionsgesetze besteht eine eigene Antikorruptions-Richtlinie in Ergänzung zum Verhaltenskodex. Sie beinhaltet verbindliche Vorschriften und einen Genehmigungsprozess und soll das potenzielle Risiko von Rechtsverstößen und Verstößen gegen den AGRANA-Verhaltenskodex reduzieren bzw. minimieren sowie den Umgang mit Einladungen und Geschenken erleichtern. Weiters haben alle Tochtergesellschaften eine eigene Antikorruptions-Richtlinie implementiert, um lokalen Vorgaben zu entsprechen.

Darüber hinaus hat AGRANA eine in Österreich gültige Steuer-Richtlinie, die den Umgang mit Sponsoring, Spenden sowie Sachbezugsthemen regelt.

Die weltweit gültige Kartellrechts-Compliance-Richtlinie soll gewährleisten, dass alle Mitarbeitenden und Organe die grundlegenden Regeln des Wettbewerbs- und Kartellrechtes kennen und einhalten sowie sensibilisiert werden, kartellrechtlich relevante Sachverhalte zu erkennen. Ziel dieser Richtlinie ist es, Mitarbeitende vor Gesetzesverstößen im Kartellrecht zu bewahren und praktische Unterstützung bei der Anwendung der einschlägigen Vorschriften zu geben.

Die Richtlinie zum Informationsaustausch in Joint Ventures wurde zusätzlich zur geltenden Kartellrechts-Compliance erstellt und legt fest, welche Informationen mit Joint Venture-Partnern ausgetauscht werden dürfen.

Die AGRANA Beteiligungs-AG als börsennotiertes Unternehmen hat die Kapitalmarkt-Compliance-Richtlinie zur Umsetzung der börsen- und kapitalmarktrechtlichen Vorschriften erlassen. Sie regelt die Grundsätze für die Weitergabe von Informationen und legt mit organisatorischen Maßnahmen u.a. die Gewährleistung der Vertraulichkeit sowie die Verhinderung einer missbräuchlichen Verwendung oder Weitergabe von Insiderinformationen fest.

Der Schutz personenbezogener Daten ist AGRANA ein wichtiges Anliegen. Daher trifft das Unternehmen mit der Datenschutz-Richtlinie alle notwendigen Vorkehrungen, um die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten transparent, zweckgebunden, nachvollziehbar und sorgfältig zu gestalten.

Die Geschäftspartnerprüfung ist für AGRANA ein wesentliches Instrument zur Prävention von Wirtschaftskriminalität und erfolgt risikobasiert durch eine automatisierte Prüfung der anwendbaren Sanktionslisten in einer standardisierten Datenbank. Auch verfügt AGRANA zur Verhinderung von Umsatzsteuerbetrug innerhalb der EU über eine entspre-

chende Richtlinie, die im Berichtsjahr 2023|24 überarbeitet wurde. Unternehmerische Verantwortung wird von allen Geschäftspartnern erwartet und die Überprüfung dahingehend wird laufend verbessert.

Zur Prävention und Aufdeckung potenzieller Risiken besteht für interne und externe Stakeholder neben dem Standard-meldeweg auch die Möglichkeit, über das online verfügbare AGRANA Whistleblowing-System eine Meldung abzugeben. Die AGRANA-Hinweisgeber-Richtlinie wurde aufgrund der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden („Hinweisgeberrichtlinie“), im Berichtsjahr 2023|24 aktualisiert. Im abgelaufenen Geschäftsjahr sind über diesen und andere Kanäle 25 compliance-relevante Hinweise eingegangen. Jeder Meldung wird mit großer Sorgfalt und Vertraulichkeit nachgegangen. Verbesserungsvorschläge und -maßnahmen werden laufend umgesetzt.

Das AGRANA-Compliance E-Learning Tool umfasst acht Module in denen alle compliance-relevanten Schwerpunkte inklusive Antikorruptionsthemen abgedeckt sind. Dieses Training wurde im Berichtsjahr aktualisiert und ist einmal jährlich verpflichtend zu absolvieren. Im Berichtsjahr 2023|24 absolvierten von den 3.472 definierten Mitarbeitenden aus allen AGRANA-Segmenten sowie -Regionen (Europäische Union, europäische Nicht-EU-Länder, Afrika, Asien, Australien, Nord- und Südamerika) und Organen 99 % das E-Learning. Der in der Europäischen Union ansässige Vorstand und Aufsichtsrat wurden zu 100 % geschult. Zusätzlich erhielten weitere Personengruppen ein Training durch das Compliance-Office zu verschiedenen Compliance-Themen nach einem festgelegten Schulungsplan.

Die Interne Revision überprüft die Einhaltung gesetzlicher Auflagen und interner Richtlinien. Im Geschäftsjahr 2023|24 hat sie an 13 von 53 Produktionsstandorten (24,5 %) in den GRI-Berichtsgrenzen (siehe Kapitel *Nicht-finanzielle Erklärung*, Seite 43) ausgewählte Themenbereiche auch auf Korruption und Betrug geprüft. Es konnten keine wesentlichen Verstöße gegen gesetzliche Regelungen bezüglich Antikorruption festgestellt werden.

## Diversitätsstrategie für Vorstand und Aufsichtsrat

Die Neu- bzw. Nachbesetzung von Vorstandspositionen der AGRANA Beteiligungs-AG erfolgt im Zuge strukturierter, von Personalberatungen unterstützter Verfahren mit dem Ziel, die geeignetste Kandidatin bzw. den geeignetsten Kandidaten, im Idealfall aus den eigenen Reihen, für die jeweilige Position zu finden.

Im Juni 2022 verabschiedete das Europäische Parlament eine Richtlinie zu einer Geschlechterquote in Vorstandsetagen, welche die ausgewogene Besetzung von Spitzenpositionen zwischen Frauen und Männern in Europas Wirtschaft ab 2026 vorsieht. Mindestens 40 % der Aufsichtsratsposten oder 33 % der Vorstands- und Aufsichtsratsposten sollen an das jeweils unterrepräsentierte Geschlecht gehen.

Gemäß Gleichstellungsgesetz von Frauen und Männern im Aufsichtsrat (GFMA-G) ist § 86 Abs. 7 AktG auf Wahlen und Entsendungen in den Aufsichtsrat anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2017 erfolgen. Eine Geschlechterquote von mindestens 30 % für alle ab dem 1. Jänner 2018 zu wählenden Aufsichtsräte ist einzuhalten, da ansonsten die Wahl nichtig ist. Dies gilt auch für Entsendungen durch ein nach dem 31. Dezember 2017 gewähltes Organ der Arbeitnehmerschaft. Bestehende Aufsichtsratsmandate bleiben davon unberührt. Demzufolge sind im Aufsichtsrat der AGRANA Beteiligungs-AG insgesamt drei Frauen und neun Männer vertreten und die Geschlechterquote wird somit erfüllt.

## Maßnahmen zur Förderung von Frauen

Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie nimmt heute bei den Anforderungen an den Arbeitsplatz bzw. den Faktoren, die die Zufriedenheit mit einem Arbeitsplatz beeinflussen, für immer mehr Menschen einen hohen Stellenwert ein. Für Frauen ist sie vielfach karriereentscheidend.

Gute Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit beruflicher und familiärer Verpflichtungen für möglichst viele Arbeitnehmende, v.a. Frauen, die nach wie vor einen Großteil der Familienarbeit leisten, anzubieten, ist aufgrund der zunehmenden Herausforderungen, geeignete Mitarbeitende zu finden und zu halten, eine wesentliche Aufgabe im Personalmanagement. Um attraktive Rahmenbedingungen zu schaffen, stehen bei AGRANA ein gleitendes Arbeitszeitmodell sowie die Möglichkeit, Telearbeit (Home-Office) im Ausmaß von bis zu 50 % der Arbeitszeit zu leisten, für Mitarbeitende in der Verwaltung zur Verfügung.



Die bestehenden unternehmensinternen Angebote, wie die Möglichkeit der Nutzung eines Betriebskindergartens am Standort der Zentrale in Wien sowie im Sommer vom Unternehmen organisierte, finanziell unterstützte Ferienbetreuungswochen für Kinder von Mitarbeitenden am Standort Aschach|Österreich, standen auch im Berichtsjahr wieder zur Verfügung. Zusätzlich gewährt AGRANA in Österreich und Deutschland eine finanzielle Unterstützung für die Betreuung von Kleinkindern bis zu drei Jahren.

Seit dem Geschäftsjahr 2023|24 verfügt AGRANA unter dem Namen WIN@AGRANA über ein Firmennetzwerk, das sich zur Aufgabe gemacht hat, speziell Frauen zu fördern, indem u.a. spezielle Mentoring-Programme und Netzwerkevents angeboten werden.

Wien, am 26. April 2024

Der Vorstand der AGRANA Beteiligungs-AG



**Mag.  
Stephan Büttner**  
Chief Executive Officer



**Dipl.-Ing. Dr.  
Norbert Harringer**  
Chief Technology Officer



**Dr.  
Stephan Meeder**  
Chief Audit Officer